



## **Abbuchungsauftrag für Kanalgebühr**

Die Kanalgebühr ist halbjährlich, und zwar am 15.3. und 15.10. eines jeden Jahres fällig. Der Halbjahresbetrag wird hinsichtlich der Kanalbenützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauches des vorangegangenen Ablesezeitraumes bzw. der Pro-Kopf-Abrechnung festgesetzt. Die Ermittlung des Wasserverbrauches erfolgt einmal pro Jahr zum Stichtag (01. Jänner) durch Ablesen des Wasserzählers durch den Hauseigentümer und gleichzeitiger Meldung des jeweiligen Zählerstandes an den Kassier (bis spätestens 10. Jänner). Die Differenz zwischen den geleisteten Zahlungen und der endgültig zu zahlenden Kanalbenützungsgebühr wird jährlich mit der Fälligkeit 15.3. nachverrechnet. Der Vorstand behält sich das Recht vor, den Zählerstand stichprobenartig zu kontrollieren. Die Abrechnung nach Personenanzahl wird halbjährlich adaptiert.

- 1. Der Einzug mittels Abbuchungsauftrag ist für die Abwassergenossenschaft eine wesentliche abwicklungstechnische Vereinfachung.**
- 2. Vorteile für den Zahlungspflichtigen:**
  - **Er erhält eine fristgerechte Information über den Rechnungsbetrag und über Abbuchungszeitpunkt.**
  - **Er erspart sich den Weg zur Bank, eventuelle Einzahlungsentgelte, das Beachten der Zahlungsfrist, Mahngebühren durch nicht fristgerechte Einzahlungen.**

Das ZaDiG (Zahlungsdienstgesetz) schreibt ab 1.11.2009 vor, dass der Zahlungsempfänger den zahlungspflichtigen Verbraucher über Höhe und Termin der Lastschrift mindestens 4 Wochen vor dem Durchführungsdatum nachweislich informieren muss.

### Konsequenz bei nicht zeitgerechter oder fehlender Information:

Die Verbraucher haben ein Rückgaberecht innerhalb von 56 Kalendertagen. Der Zahlungspflichtige hat also vom Erhalt der Rechnung bis zur tatsächlichen Abbuchung Zeit, um beim Zahlungsempfänger zu reklamieren. Sobald dann abgebucht ist, kann er die Buchung nicht mehr rückleiten lassen, außer er wurde wie oben angeführt nicht fristgerecht informiert oder es wurde ein falscher Betrag abgebucht.

**Fazit: Zahlungspflichtiger geht auf jeden Fall auch mit einem Abbucher kein Risiko ein, da er fristgerecht informiert wird, oder 56 Tage zum Rückleiten hat, sollte er keine Info bekommen haben.**

Wir ersuchen sie daher freundlichst, beiliegenden Abbuchungsauftrag auszufüllen (nur die grau unterlegten Zeilen) und ihn entweder direkt ihrem Bankinstitut oder uns zu übermitteln.

**Sie erleichtern dadurch unsere ehrenamtliche Arbeit!**

Mit bestem Dank im Voraus  
verbleiben wir mit freundlichen Grüßen

Obmann der AWG Waldschlag

Kassier der AWG Waldschlag

